



Mitteilungsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach und der Mitgliedsgemeinden Markt Burgwindheim und Markt Ebrach



Jahrgang 42

Donnerstag, den 12. September 2019

Nummer 18

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Ebrach, Rathausplatz 2, 96157 Ebrach Telefon 0 95 53 / 92 20 - 0
Internet: www.ebrach.de - E-Mail: info@ebrach.de Telefax 0 95 53 / 92 20 - 20
VG-Vorsitzender: Max-Dieter Schneider, 1. Bgm. des Marktes Ebrach Telefon 0 95 53 / 9 22 00
Stellvertreter: Heinrich Thaler, 1. Bgm. des Marktes Burgwindheim Telefon 0 95 51 / 2 73

Verwaltungsgemeinschaft Ebrach

ERSCHEINUNGS- und ABGABETERMINE

Nächste Erscheinung: 26. 09. 2019
Abgabetermin: 17. 09. 2019

Abfuhrtermine in den Märkten Ebrach und Burgwindheim

16.09. Restmüll
17.09. Altpapier
23.09. Biomüll
30.09. Restmüll

Kostenlose Energieberatung der Stadt und des Landkreises Bamberg

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist bei der Stadt Bamberg, Tel. 0951/87-1724 oder beim Landratsamt Bamberg, Tel. 0951/85-554, unbedingt erforderlich. Jeweils von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die nächsten Beratungen sind:

Stadt Bamberg 18.09.2019
Landkreis Bamberg: 25.09.2019

Das Landratsamt informiert

Landkreis Bamberg

Wir stellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet ein:

Bauingenieur (Hochbau) / Architekt (m/w/d)

zur Unterstützung des Fachbereiches Bauordnung am Landratsamt Bamberg. Wir bieten interessante, abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeiten in einer modernen Verwaltung mit allen üblichen Leistungen des öffentlichen Dienstes.

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf unserer Homepage unter www.landkreis-bamberg.de/stellenangebote. Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online unter vorgeanntem Link bis spätestens 14. Oktober 2019.

Ihre Ansprechpartner bei uns: Frau Kramer, Tel.: +49 951/85-126 Frau Koch, Tel.: +49 951/85-424 (bei fachlichen Fragen).

Studienmesse:BA in der Konzert- und Kongresshalle - Werden Sie Aussteller: Anmeldung bis zum 20. Oktober 2019 möglich!
Mit zuletzt rund 2.000 Besucherinnen und Besuchern und 90 Ausstellern zählt die Studienmesse:BA zu einer der größten Informationsplattformen für Studiengänge und duale Ausbildungsmöglichkeiten in der Region und genießt seit Jahren einen hohen Anspruch der Schülerinnen und Schüler. Am 15. Februar 2020

findet sie in der Konzert- und Kongresshalle Bamberg bereits zum achten Mal statt und ist für Besucherinnen und Besucher wie immer kostenfrei. Unternehmen haben die Möglichkeit, ihre Ausbildungsangebote und dualen Studiengänge zu präsentieren und erste Kontakte zu potenziellen Nachwuchskräften zu knüpfen. Aussteller haben bis zum 20. Oktober 2019 Zeit, sich für die Messe anzumelden.

Zielgruppe der Informationsveranstaltung sind insbesondere Abiturienten sowie Fach- und Oberschüler. Die Nachfrage nach alternativen Ausbildungsmöglichkeiten ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Neben den klassischen Hochschulstudiengängen wächst für viele Schülerinnen und Schüler auch das Interesse an dualen Studiengängen oder beruflichen Ausbildungsangeboten. Unternehmen haben auf der Messe die Gelegenheit, junge Menschen in einem ersten Gespräch von sich zu begeistern und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Morgen in der Region zu halten. Auch für Universitäten und Hochschulen bietet sich an diesem Tag die Möglichkeit, den Schülerinnen und Schülern einen umfangreichen Überblick über die verschiedenen Studiengänge in ihren Einrichtungen zu verschaffen. Das parallel stattfindende Vortragsprogramm rundet die Veranstaltung mit zusätzlichen sowohl allgemeinen Informationen zum Studium als auch zur Ausbildung im entsprechenden Unternehmen ab.

Landrat Johann Kalb sieht die Bedeutung der regionalen Studienmesse vor allem unter dem Aspekt der Fachkräftegewinnung: „Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmen nutzen die Messe, um aktiv auf sich aufmerksam zu machen. Wir freuen uns, mit der Messe eine geeignete Plattform zur Mitarbeiterbindung in der Region geschaffen zu haben.“ Darüber hinaus sieht Oberbürgermeister Andreas Starke den Erfolg der Messe auch in den vielfältigen Ausbildungsmöglichkeiten und der persönlichen Nähe zwischen Arbeitgebern und Interessenten: „Obwohl heutzutage jede Information im Netz zu finden ist, stehen Messen bei der Studien- und Berufswahl seit Jahren hoch im Kurs. Besucherinnen und Besucher schätzen an der Studienmesse:BA vor allem die mannigfaltige Aussteller-Kombination aus Hochschulen, Universitäten und Unternehmen.“

Die Messe ist eine Veranstaltung des Arbeitskreises SCHULE-WIRTSCHAFT Bamberg. Die Organisation liegt in den Händen der Wirtschaftsförderungen von Stadt und Landkreis Bamberg sowie der Bamberger Congress + Event GmbH. Partner ist die Agentur für Arbeit Bamberg.

Illegale Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen

An verschiedenen Stellen in den Wäldern des Landkreises Bamberg wurden in den letzten Wochen schadstoffhaltige Dachplatten unzulässig entsorgt. Diese enthalten Asbest und stellen eine Gesundheitsgefahr dar.

Asbesthaltige Abfälle sind lt. Gesetz „gefährliche Abfälle“, an deren Entsorgung besondere Anforderungen gestellt werden. Für Kleinmengen stehen im Landkreis Bamberg bestimmte Wertstoffhöfe zur Verfügung. Dabei sind besondere Anlieferbedingungen zu beachten. Größere Mengen an Asbestzementplatten können - verpackt in Big Bags - über die Deponie Gosberg im Landkreis Forchheim entsorgt werden.

Bei Entsorgungsfragen steht die Abfallberatung des Landkreises Bamberg unter den Telefonnummern 0951/85-706 bzw. 85-708 zur Verfügung.

Das Landratsamt Bamberg bittet, illegale Asbestablagerungen im Wald oder Beobachtungen dazu unverzüglich der Polizei oder dem Landratsamt Bamberg/ Fachbereich Abfallberatung unter der oben angegebenen Telefonnummer zu melden.

Staatliches Bauamt Schweinfurt

Bundes und Staatsstraße rund um Breitbach wird erneuert

- Fahrbahnerneuerung der Bundesstraße 22 im Kreuzungsbereich westlich Breitbach sowie östlich Breitbach bis Landkreisgrenze Schweinfurt/Bamberg
- Zusätzlich Fahrbahnsanierung der Staatsstraße 2272 ab der Kreuzung B 22 westlich Breitbach bis Siegendorf
- Ab 16. September 2019 für circa vier Wochen: Vollsperrung über die gesamte Bauzeit

Gleich an zwei Stellen wird die Bundesstraße 22 bei Breitbach in den kommenden Wochen erneuert. So erhält sowohl der Kreuzungsbereich der B 22 mit der Kreisstraße in Richtung Oberschwarzach und der Staatsstraße 2272 in Richtung Siegendorf, als auch der Streckenabschnitt östlich Breitbachs in Richtung Ebrach bis zur Landkreisgrenze der Landkreise Schweinfurt und Bamberg eine neue Fahrbahndecke. Die Bundesstraße 22 muss deshalb ab dem **16. September 2019** für circa vier Wochen ab Neuses a. Sand beziehungsweise ab Ebrach voll für den Verkehr gesperrt werden. Die Umleitung erfolgt über die gesamte Bauzeit folgendermaßen: Ab Ebrach wird der Verkehr über Koppenwind, Theinheim, Untersteinbach und schließlich bis Michelau nach Gerolzhofen geleitet. Autofahrer, die auf der Bundesstraße 286 unterwegs sind, nehmen die Abfahrt Gerolzhofen Süd und folgen dann der beschriebenen Umleitung bis nach Ebrach.

Im Rahmen der Baumaßnahme wird außerdem die Asphaltdecke der Staatsstraße 2272 ab der Kreuzung der B22 bis nach Siegendorf erneuert. Die Ortschaften Breitbach und Kammerforst sind während der Bauarbeiten dann südlich über Schönaich und nördlich über Oberschwarzach zu erreichen. Die Verbindung zwischen Oberschwarzach — Breitbach — Schönaich bleibt erhalten. Der Baumwipfeldpfad Steigerwald ist weiterhin über Ebrach kommend erreichbar. Von Neuses a. Sand kommend nur über die ausgeschilderte Umleitungsstrecke.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg mit Landwirtschaftsschule

Bekanntmachung

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt hat den Managementplan des NATURA 2000-Gebietes **6029-371 Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwaldes** ausarbeiten lassen.

Die Managementpläne liegen zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienstzeiten vom

02.09.2019 bis zum 30.09.2019

an folgenden Stellen aus:

Landkreis Bamberg:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg und Außenstelle Scheßlitz
Landratsamt Bamberg – Untere Naturschutzbehörde
Markt Burgwindheim
Markt Ebrach

Landkreis Schweinfurt:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt
Landratsamt Schweinfurt - Untere Naturschutzbehörde
VG Gerolzhofen für die Stadt Gerolzhofen sowie die Gemeinden Michelau i. St., Hundelshausen, Oberschwarzach, Dingolshausen und Donnersdorf

Landkreis Haßberge:

Landratsamt Haßberge – Untere Naturschutzbehörde
Stadt Eltmann
Gemeinde Knetzgau
Gemeinde Oberaurach
Gemeinde Rauenebrach
Gemeinde Sand a.M.

gez. A. Schmitt
Gebietsbetreuer Natura 2000

Maschinen- und Betriebshilfsring Bamberg e.V. - MR Bamberg Dienstleistungs GmbH

Unser neues Büro, sowohl für die MR Bamberg Dienstleistungs GmbH, als auch für den Maschinen- und Betriebshilfsring Bamberg e.V., ist ab 01.09.2019 unter folgender Adresse zu finden:

Laubanger 17a, 96052 Bamberg, 1. Stock links

Alle E-Mail-Adressen, Telefonnummern und Durchwahlen bleiben gleich, bitte ändern Sie lediglich die neue Adresse ab 01.09.2019.

Herzliche Einladung an alle Interessierten zum Kreiserntedankfest des Bayerischen Bauernverbandes Bamberg am Sonntag, 22.09.2019 in Scheßlitz

Programm:

09:00 Uhr Gottesdienst

10:15 Uhr Festumzug

11:00 Uhr Festakt im Zelt

• Thomas Silberhorn, Staatssekretär

• Beatrice Scheitz, Bayerische Milchkönigin

• Günter Felßner, Vizepräsident des Bayerischen Bauernverbandes

10:00 – 17:00 Uhr – Festplatz / Schießgraben

• Oldtimer-Bulldog Ausstellung

• Moderne Landtechnikausstellung

• Informationsstand – Bauernverband

• Pony - Kutschenfahrten

• Streichelzoo / Kleintiergarten für Kinder

• Milchbar der Landfrauen

Wir freuen uns auf einen zahlreichen Besuch.

Ihr Bayerischer Bauernverband Bamberg.

"Alte und neue Handwerkskunst im Tüchersfelder Museum"

Am Samstag und Sonntag, 14. und 15. September, zwischen 10 und 18 Uhr veranstaltet das Fränkische Schweiz-Museum in Tüchersfeld seinen traditionellen, jährlichen Handwerkermarkt im Herbst. Dann stellen die Meister ihres Fachs ihre Arbeiten vor. Über zwanzig verschiedene Gewerke präsentieren sich im Innenhof und in den Räumen des Museums und verkaufen ihre Erzeugnisse. Traditionelles Handwerk wie Bäcker, Schmied und Töpfer trifft auf Kunstgewerbe: Schmuck, Lederkunst, Trachtentaschen und vieles mehr.

Buchbinden, Klöppeln, Filzen, Nähen, Glasblasen, Kranzbinden, Kerzenziehen - die Palette der Angebote ist breit gefächert. Im Sinne einer "offenen Werkstatt" kann die Herstellung der Waren und Produkte studiert werden. Neben interessanten Einblicken in alte Techniken gibt es dabei jede Menge an Informationen von den Fachleuten vor Ort. Verschiedene Handwerke können auch direkt "erlebt" und ausprobiert werden.

Für das leibliche Wohl ist wie immer gut gesorgt. Natürlich wird auch der Museumsbackofen wieder eingeschürt. Und wer sich zwischendurch mal ausruhen möchte: Im Dachgeschoss des Museums - unter alten Balken - wartet eine Märchenerzählerin auf kleine und große Zuhörer.

Der Marktzoll beträgt an beiden Tagen jeweils 4,50 Euro (Kinder bis 16 Jahre frei). Kostenfrei ist die "happy hour" für Eltern mit Kindern unter 16 am Sonntag zwischen 10 und 11 Uhr. Hunde sind auf dem Museumsgelände nicht gestattet.

Informationen

Aktuelle Informationen zum Markt und weiteren Veranstaltungen des Fränkische Schweiz-Museums gibt es auf www.fsmt.de und auf facebook. Die Mitarbeiter des Museums sind telefonisch oder per mail zu erreichen (T. 09242/7417090; info@fsmt.de).

Über das fränkische Schweiz-Museum Tüchersfeld

Das Regionalmuseum Fränkische Schweiz-Museum Tüchersfeld bei Pottenstein besteht seit 1985 und ist Mitglied des Museumsverbundes "Museen der Fränkischen Schweiz". In seinen zahlreichen Räumen präsentiert das Museum Dauerausstellungen zu Themen wie Erdgeschichte, Archäologie, Landwirtschaft, Geschichte, Volksfrömmigkeit, Trachten und Handwerk. Eine Besonderheit ist die originale Synagoge aus dem 18. Jahrhundert.

Fränkische Schweiz-Museum Tüchersfeld Am Museum 5 - 91278 Pottenstein 09242-741 70 90 - info@fsmt.de - www.fsmt.de

Markt Burgwindheim

Der Bereitschaftsdienst des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Auracher Gruppe bei Wasserrohrbrüchen ist unter 0171/5265055 zu erreichen.

Nächste Sitzung des Marktgemeinderates Burgwindheim

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates Burgwindheim findet am **Dienstag, 24.09.2019, 19.30 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses Burgwindheim statt.

Aus der Sitzung des Marktgemeinderates Burgwindheim vom 27.08.2019

1 Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Marktgemeinderatssitzung vom 30.07.2019 wurde ohne Einwendungen genehmigt.

2 Nahversorgung Burgwindheim; Sachstand und Sachvortrag

Der Vorsitzende fasste die derzeitige Situation bzgl. der Einkaufsmöglichkeiten für Lebensmittel für den täglichen Bedarf in Burgwindheim nochmals zusammen und erteilte einem neuen Mitbürger mit einschlägiger Berufserfahrung das Wort bzgl. dem Betrieb eines möglichen Dorfladens in Burgwindheim im gemeindlichen Anwesen Hauptstraße 28, Erdgeschoss.

Der Mitbürger zeigte eine Möglichkeit zum Betrieb eines Dorfladens in Burgwindheim auf.

Dieser könnte voraussichtlich ab Ende September anfangs maximal zwei Tage pro Woche öffnen. Je nach Zulauf wäre hier auch eine Erweiterung der Öffnungszeiten sowie die Eröffnung einer Post-Filiale oder eines Stehcafés denkbar.

Neben Lebensmitteln und Hygieneartikel können auch Backwaren einer Bäckerei aus Pommersfelden angeboten werden. Des Weiteren ist die Metzgerei aus Geiselwind bereit, an diesen Tagen mit dem Verkaufswagen zu kommen.

Die Preise für die einzelnen Produkte werden wie in jedem anderen Einzelhandelsgeschäft festgesetzt, ohne jeglichen Aufschlag. Nicht vorrätige Ware oder größere Mengen können täglich per Lieferservice angefordert werden.

Einbeziehung der Kunden, indem sie ihre Wunschartikel äußern, die in das Sortiment aufgenommen werden sollen.

Auch bei einer Genossenschaft wäre der Neubürger bereit, sich als Lieferant mit einzubinden.

3 Auswertung der Kindergartenumfrage 2019

Der Marktgemeinderat Burgwindheim nahm Kenntnis von der durchgeführten Umfrage im Frühjahr 2019 zum Betreuungsbedarf im Kindergarten, Hort und der Kinderkrippe Burgwindheim. Das zusammengefasste Ergebnis wurde erläutert und liegt der Niederschrift als Anlage 1 bei. Ergänzungen bzw. Anregungen aus den Reihen des Marktgemeinderates wurden vorgebracht. Demnach soll noch vor Schulbeginn ein gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten stattfinden. Hierzu erfolgt eine gesonderte Einladung.

4 Feuerwehrangelegenheiten;

Erlass einer Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren im Markt Burgwindheim

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehren Markt Burgwindheim wurde beraten und beschlossen. Sie ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage 2 bei.

5 Bekanntmachungen, Anfragen

5.1 Bekanntmachungen

Der Vorsitzende berichtete unter anderem über:

Anordnung für den Ausbau des Kernweges Nr. 103 zwischen Oberweiler und Burgwindheim ist eingegangen, zunehmende Wohnungsanfragen, vor allem von Geschäftsleuten, für den Bereich der Marktgemeinde Burgwindheim,

Sachantrag vom Bürgerblock Burgwindheim zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in der nächsten Marktgemeinderatssitzung bzgl. der Aufstockung des Geräteraumes der Turnhalle Burgwindheim.

5.2 Anfragen

Anfrage aus den Reihen des Marktgemeinderates über den Termin für das Helferessen anlässlich des Pilgerlagers 2019. Dieser ist bisher noch nicht bekannt, wurde beantwortet bzw. sind zur Beantwortung und Erledigung vorgemerkt.

5.3 Zuhöreranfragen

Aus den Reihen der Zuhörer wurden keine Anfragen gestellt.

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Markt Burgwindheim

Die Gemeinde des Marktes Burgwindheim erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

SATZUNG

I. ALLGEMEINES

§ 1

ORGANISATION und RECHTSGRUNDLAGEN

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Markt Burgwindheim ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Burgwindheim. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient Sie sich der Unterstützung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Burgwindheim e. V.“.

(2) Die Feuerwehr Burgwindheim gliedert sich in

- Kommando (Kommandanten / Führungsabteilung)
- den Löschzug und/oder Gruppen (Einsatzabteilung)
- den Fachbereichen (Fachabteilung)
- der Jugendgruppe (Jugendabteilung)

(3) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr Burgwindheim, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFWG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften, diese Satzung,

die Feuerwehrdienstvorschriften und die Dienstanweisungen der Freiwilligen Feuerwehr Burgwindheim.

(4) Die Ausführung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr findet im Gemeindebereich ebenfalls in den Feuerwehren des Marktes Burgwindheim in

- Kötsch
 - Oberweiler / Unterweiler / Kehlingsdorf
 - Untersteinach
- rechtliche Anwendung.

§ 2

FREIWILLIGE LEISTUNGEN

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 der Gemeindeordnung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z. B. – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist)
2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch (nach Kostensatzung Art. 28 BayFwG der Gemeinde Burgwindheim)
3. das Stellen von Sicherheitswachen
4. das Stellen eines First Responder Dienstes.

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet der Kommandant über Leistungen im Sinn dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 3 und 4 nur, wenn ihr bzw. ihm die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.

(4) Über den Anschluss von Privatfeuermeldern und Brandnebenmeldeanlagen Dritter an die ständig besetzte Feuerwehreinsatzzentrale und über die Übernahme von Alarmierungsaufgaben für andere Gemeinden entscheidet die Gemeinde im Rahmen von Verträgen

II. PERSONAL

§ 3

WAHL DES KOMMANDANTEN

(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienstleistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Briefwahl bei wichtigen und triftigen Verhinderungsgründen ist zulässig und muss durch den Wähler persönlich vor dem Wahltag beim Wahlleiter abgegeben werden.

(5) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten. Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen.

Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung am gleichen Tag erfolgen.

(6) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss (Beisitzer) unterzeichnen.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten sowie für die Vertrauensperson entsprechend.

§ 4 VERPFLICHTUNG

Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden sowie die für sie relevanten Dienstanweisungen erhalten. Weiterhin sind alle Vorschriften, Satzungen und Dienstanweisungen der Feuerwehr Burgwindheim im Gerätehaus öffentlich zugänglich. Änderungen werden auf elektronischem Weg sowie mit Aushang im Feuerwehrhaus für alle Feuerwehrdienstleistenden öffentlich bekannt gegeben.

§ 5 ÜBERTRAGUNG BESONDERER AUFGABEN

(1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben (Führungs- und Einsatzdienst) sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen. Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig. Er händigt ihnen die Ernennung schriftlich in Form einer Urkunde aus und gibt dies öffentlich für jeden Feuerwehrdienstleistenden bekannt. Für den Führungsdienst sind auch besondere Helmkennzeichnungen der Feuerwehr Burgwindheim zu verwenden. Näheres regelt die Dienstanweisung „Bekleidung – Schutz- und Dienstkleidung“.

Er händigt ihnen die entsprechende Dienstanweisung für besondere Aufgaben aus.

Besondere Aufgaben im Sinne dieser Satzung der Feuerwehr Burgwindheim sind:

- Zug- und/oder Gruppenführer (Führungsdienst)
- Fachbereichsleiter
- Jugendwart
- Gerätewarte (Schlauch-, Fahrzeug-, Zeugwart, etc)
- Leiter Atemschutz

(2) Feuerwehrdienstleistende mit besonderen Aufgaben erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie wird in der jeweiligen Dienstanweisung der Feuerwehr Burgwindheim geregelt. Sie wird einmal jährlich durch Anweisung des Kommandanten aus den Verfügungsmitteln des Kommandos ausgezahlt.

§ 6 PERSÖNLICHE AUSSTATTUNG

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 7 ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.
- Beschädigungen fremden Eigentums und Verursachung Körperschäden Dritter.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde infrage kommen,

hat der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 DIENSTVERHINDERUNG

(1) Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden.

(2) Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

(3) Feuerwehrdienstleistende haben zu melden, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen längerfristig keinen oder nur eingeschränkten Feuerwehrdienst leisten können. Sind Sie als Kraftfahrer im Feuerwehrdienst eingesetzt, haben Sie auch zu melden, wenn sich Änderungen an der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen ergeben oder diese, auch zeitlich befristet, entfallen.

§ 9 PFLICHTVERLETZUNGEN

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- Mündlicher oder schriftlicher Verweis mit und ohne Bekanntgabe (Vermerk in Personalakte)
 - Disziplinarbuße bis max. 200 Euro
 - Androhung des Ausschlusses,
 - Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung)
 - Degradierung oder die Enthebung aus einer Dienststellung
- Näheres regelt die Dienstanweisung des Kommandanten der Feuerwehr Burgwindheim.

§ 10 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr Burgwindheim ist schriftlich gegenüber dem Kommandanten zu erklären.

(2) Der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Vor dem Ausschluss ist der jeweilige Zug- und/oder Gruppenführer, bei Jugendlichen auch der Gruppensprecher der Jugendgruppe zu hören, wenn der Betroffene Feuerwehrdienstleistende dem nicht widerspricht.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären

(3) Der Feuerwehrkommandant hat Feuerwehrdienstleistende, welche die notwendigen körperlichen, geistigen oder sonstigen Voraussetzungen für den Feuerwehrdienst nicht mehr erfüllen, vom Einsatzdienst auszuschließen. Er kann im Zweifelsfall ein schriftliches ärztliches Gutachten vom Feuerwehrdienstleistenden einfordern.

III. BESONDERE PFLICHTEN DES KOMMANDANTEN

§ 11

DIENTS- UND AUSBILDUNGSPLAN

(1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen. Weiterhin muss er für jeden Feuerwehrdienstleistenden öffentlich einzusehen sein.

§ 12

DIENSTREISEN

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 13

WEISUNGEN, DIENSTANWEISUNGEN

(1) Der Kommandant kann zur besseren und einheitlichen Organisation des Dienstbetriebes der Feuerwehr Burgwindheim weitere schriftliche Dienstweisungen erlassen. Diese sind dem Dienstherrn / Bürgermeister zur Kenntnis weiterzugeben.

§ 14

JAHRESBERICHT

(1) Der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen.

In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

V. ANWENDUNGSBEGINN

§ 15

SALVATORISCHE KLAUSEL

Wenn eine Bestimmung bzw. ein Paragraph in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann inhaltlich eine möglichst gleiche, die dem Zweck der gewünschten Bestimmung am Nächsten kommt. Die vorliegende Satzung ist so weiter rechtlich bindend.

§ 16

INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Satzung ersetzt alle bis zu diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erlassenen Satzungen der Feuerwehr Burgwindheim durch die Gemeinde Markt Burgwindheim. Ausgenommen von dieser schriftlichen erlassenen Satzung ist die bereits erlassene Kostensatzung der Feuerwehr Markt Burgwindheim durch die Gemeinde Burgwindheim nach Art. 28 BayFwG. Weiterhin hat die Satzung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Burgwindheim e.V.“ volle Gültigkeit und ist von dieser Ausführung der Satzung nicht betroffen.

Diese Satzung tritt am 12.09.2019 in Kraft.

Burgwindheim, den 12.09.2019

gez. Heinrich Thaler, Bürgermeister Markt Burgwindheim

Dorferneuerung Burgwindheim

Die Unterlagen zur Vorplanung für die Dorferneuerung Burgwindheim können zu den bekannten Amtsstunden im Rathaus Burgwindheim eingesehen werden.

Generationentreff Burgwindheim

Der nächste Generationentreff findet am Dienstag, 17. September 2019 statt. Wir treffen uns um 14.30 Uhr im Bistro Chaplin in Burgwindheim.

Es ergeht herzliche Einladung

Bürgerinformation

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in Zeiten von Internet und sozialen Netzwerken verbreiten sich Meinungen und Inhalte, die nicht den Tatsachen entsprechen und den Verfassern in erster Linie zur Selbstdarstellung dienen, rasend schnell. Damit Sie aktuelle Informationen aus erster Hand erhalten, wende ich mich auf diesem Wege an Sie.

Wie Sie dem FT (Bericht vom 30.08.2019) entnehmen konnten ist es mir gelungen, einen erfolgreichen, ortsansässigen Geschäftsführer aus der Lebensmittelbranche zu gewinnen und damit die örtliche Nahversorgung wiederherzustellen.

Folgendes wird Ihnen der neue Dorfladen bieten:

- Verkauf von Produkten zu gleichen Preisen wie Supermärkte
- Bestellservice online, per Telefon oder direkt vor Ort
- abgestimmte Sortimente des täglichen Bedarfs

Somit ist neben der medizinischen Versorgung auch die Nahversorgung mit Lebensmitteln wiederhergestellt. Dies bedeutet für Sie den Komfort der kurzen Wege und Unabhängigkeit.

Genauere Informationen werden in Kürze per Hauswurfsendung folgen.

Ihr 1. Bürgermeister Heinrich Thaler

Markt Ebrach

Sperrung der Gemeindeverbindungsstraße Ebrach – Eberau

Am Freitag, den 20.09.2019 wird die Gemeindeverbindungsstraße Ebrach – Eberau von 7.30 – 12.30 Uhr wegen einer Veranstaltung der Realschule gesperrt.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Nächste Sitzung des Marktgemeinderates Ebrach

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates Ebrach findet am **Montag, 16.09.2019, 19.00 Uhr** im großen Sitzungssaal des Rathauses Ebrach statt.

Anteile für Dorfladen können weiterhin gezeichnet werden

Bei der Informations- und Gründungsveranstaltung zum Dorfladen Ebrach wurden erstmals Anteile für einen Dorfladen Ebrach gezeichnet. Es können nach wie vor weitere Anteile gezeichnet werden. Formulare gibt es im Rathaus Ebrach. Sie können auch per Mail oder telefonisch bei Frau Schmitt angefordert werden (e-m.schmitt@ebrach.de / 09553/922017).

Die Mindest-Einlage für einen Anteil ist 300 Euro. Es gibt dabei keine Nachschuss-Pflicht! Die Zahlung erfolgt erst bei einer tatsächlichen Umsetzung des Projektes.

Auch der Arbeitskreis Dorfladen freut sich über weitere Interessierte. Hier wird es auch in Zukunft verschiedenen Möglichkeiten der Mitarbeit geben, wenn es dann um die einzelnen Themen wie Gestaltung, Raumplanung und Personalplanung gehen wird. Kommen Sie gerne dazu!

Buchsbaumzünsler

Nachdem in den Friedhöfen die Buchsbäume massiv vom Buchsbaumzünsler befallen sind, gibt Frau Klemisch von der Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege am Landratsamt Bamberg folgende Empfehlung:

Der Buchsbaumzünsler, ein aus Ostasien eingeschlepptes Schadinsekt, ist eine Nachfalter-Art, deren Raupen ihre Wirtspflanze, den Buchs, in kurzer Zeit kahl fressen können. Für den Menschen ist der Buchsbaumzünsler nicht gefährlich, allerdings ist der Befall der liebevoll gehegten Gehölze ein ärgerliches Ereignis.

Die grün-schwarz gemusterten Raupen beginnen mit dem Fraß im unteren Teil der Pflanze, meist innen, nahe am Stamm, und arbeiten sich von dort nach außen vor. Deshalb ist oft bereits großer Schaden angerichtet, bevor der Befall überhaupt bemerkt wird. Die Raupen fressen Blätter, dünne Zweige und schließlich sogar die Rinde älterer Triebe, so dass nicht selten das komplette Astwerk der Pflanze abstirbt. Die Raupen sind im dichten Zweiggerüst des Buchsbaums gut getarnt und für Fressfeinde schwer zu erreichen.

Im März oder April beginnt die erste Generation des Schädling mit dem Kahlfraß. Dann folgen je nach Witterung ein oder zwei weitere Generationen, so dass bis in den Oktober hinein mit Raupenfraß gerechnet werden muss. Der ausgewachsene Falter ist auffällig gemustert: Er hat weiße Flügel mit einem dunklen Rand. Die Falter leben nur wenige Tage, schaffen es aber in dieser Zeit, weitere Buchsbäume anzufliegen und dort Eier abzulegen. Die im Herbst geschlüpften Raupen überwintern an der Pflanze in Kokons aus eingesponnenen Blättern.

Der Buchsbaumzünsler frisst ausschließlich am Buchsbaum. Wenn Sie an anderen Gehölzen größere Ansammlungen von Raupen feststellen, handelt es sich um eine andere Art.

Bekämpfung

Zur wirksamen Bekämpfung des Buchsbaumzünslers eignen sich verschiedene Methoden:

1. Das wiederholte Absammeln der Raupen von Hand ist die schonendste Methode, allerdings auch arbeitsaufwändig. Sie eignet sich, falls Sie ein Einzelgehölz ständig in Reichweite haben, z.B. direkt am Hauseingang oder auf der Terrasse.
2. Bei größerem Befall, der zu spät bemerkt wurde, empfiehlt sich ein Rückschnitt bis ins alte Holz. Schnittgut bitte über die Restmülltonne bzw. in Müllsäcken verpackt über den Hausmüll, entsorgen, nicht auf den Kompost geben, nicht zum Grüngut-Sammelplatz fahren!
3. Im Freizeitgartenbau sind zur Bekämpfung des Buchsbaumzünslers Bacillus thuringiensis-Präparate zugelassen (Handelsname „Xentari“). Der biologische Wirkstoff ist für die Zünsler-Raupen tödlich. Die Anwendung muss nach einem Regen wiederholt werden. Außerdem sollte beim Spritzen darauf geachtet werden, dass das Präparat bis ins Pflanzenninnere gelangt, also am besten die Zweige mit einem Stock oder Besenstiel auseinander biegen. **Hinweis:** Verzicht auf chemische Schädlingsbekämpfungsmittel!
4. Schaffen Sie in Ihrem Garten Lebensraum für natürliche Fressfeinde des Buchsbaumzünslers. Verschiedene Vogelarten wie Meisen und Spatzen oder Raubinsekten wie Wespen und Hornissen fressen die Raupen. Die erwachsenen Falter, die nachtaktiv sind, fallen Fledermäusen zum Opfer. Zwar erreichen die meisten dieser Tiere aufgrund des dichten Wuchses der Buchsbäume nicht das Innere der Pflanzen, können den Befallsdruck aber deutlich vermindern. Besonders Vögel sind

lernfähig und beginnen gerade erst, den Buchsbaum als potentielle Quelle für Futter zu erkennen.

Alternativen zu Buchs

Wer sich nicht auf Dauer mit der ständigen Kontrolle und Bekämpfung des Zünslers beschäftigen möchte, sollte sich mit dem Gedanken auseinandersetzen, den Buchs zu roden und gegen andere Gehölze auszutauschen. Für den Formschnitt eignen sich leider nur wenige Sträucher so gut wie der Buchs, aber Sie können Alternativen probieren, wie Eibe, Zwerg-Liguster oder Spindelstrauch. Diese Arten eignen sich als Formschnitt-Einzelgehölze oder hohe bis mittelhohe Hecken. Wer sehr niedrige Einfassungen im Bauerngarten ersetzen möchte, kann es mit schnittverträglichen Kräutern wie Lavendel, Berg-Bohnenkraut oder Heiligenkraut versuchen.

Für Fragen zum Pflanzenschutz steht Ihnen die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege am Landratsamt Bamberg gerne zur Verfügung: Uwe Hoff, Tel. 0951/85-527, Alexandra Klemisch, Tel. 0951/85-534, Claudia Kühnel, Tel. 0951/85-515.

Bereitschaftsdienste

Notdienst der Apotheken im Bereich der Apotheke Ebrach

Notdienst von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages

Donnerstag	12.09. Vitalo-Apotheke Schlüsselfeld Bamberger Str. 8, Tel. 09552/7665
Freitag	13.09. Franconia-Apotheke im Ärztehaus Wiesentheid Korbacherstr. 7, Tel. 09383/9096750
Samstag	14.09. Steigerwald-Apotheke Geiselwind Schlüsselfelder Str. 16, Tel. 09556/921090
Sonntag	15.09. St.-Florian-Apotheke Gerolzhofen Bahnhofstr. 1, Tel. 09382/6733
Montag	16.09. Stadt-Apotheke Prichsenstadt Luitpoldstr. 9, Tel. 09383/7244
Dienstag	17.09. Julius-Echter-Apotheke Volkach Am Julius Echter Platz, Tel. 09381/3514
Mittwoch	18.09. Marien-Apotheke Wiesentheid Marienplatz 15, Tel. 09383/97310
Donnerstag	19.09. Apotheke Ebrach Brucksteigstr. 1, Tel. 09553/505
Freitag	20.09. Stadt-Apotheke Gerolzhofen Marktplatz 13, Tel. 09382/99880
Samstag	21.09. Markt-Apotheke Burghaslach Marktplatz 7- 9, Tel. 09552/214
Sonntag	22.09. Kronen-Apotheke Gerolzhofen Breslauer Str. 2A, Tel. 09382/5963
Montag	23.09. Vitalo-Apotheke Schlüsselfeld Bamberger Str. 8, Tel. 09552/7665
Dienstag	24.09. Franconia-Apotheke im Ärztehaus Wiesentheid Korbacherstr. 7, Tel. 09383/9096750
Mittwoch	25.09. Steigerwald-Apotheke Geiselwind Schlüsselfelder Str. 16, Tel. 09556/921090
Donnerstag	26.09. St.-Florian-Apotheke Gerolzhofen Bahnhofstr. 1, Tel. 09382/6733
Freitag	27.09. Stadt-Apotheke Prichsenstadt Luitpoldstr. 9, Tel. 09383/7244

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrei Burgwindheim mit Kuratie Mönchherrnsdorf und Pfarrei Ebrach mit Filialkirche St. Rochus

- Do. 12.09.: Mariä Namen
Ebrach: ab 08.20 Wortgottesdienst zum Schulanfang
der Realschule
- Fr. 13.09.: Blutskap.: 15.00 Rosenkranz
zum barmherzigen Jesus
- 24. SONNTAG IM JAHRESKREIS**
- Sa. 14.09.: Ebrach: 13.00 Trauung:
Ebrach: 18.00 Eucharistiefeier für die Pfarreien
- So. 15.09.: Wolfsb.: 08.15 Eucharistiefeier zum Kirchweihfest
für Lebende und Verstorbene
der Ortsgemeinschaft
- Blutskap.: 10.00 Eucharistiefeier für die Pfarreien
Rochus: 14.00 Andacht
- Di. 17.09.: Rochus: 18.00 Eucharistiefeier
Blutskap.: 19.30 Eucharistiefeier
- Mi. 18.09.: Büchelb.: 19.30 Eucharistiefeier
- Do. 19.09.: Ebrach: 18.00 Eucharistiefeier
Schrapp.: 19.30 Eucharistiefeier
- Fr. 20.09.: Blutskap.: 15.00 Rosenkranz
zum barmherzigen Jesus
- Sa. 21.09.: Blutskap.: 10.30 Eucharistiefeier als Danksagung
Wolfsb.: 13.00 Segnungsfeier:
- 25. SONNTAG IM JAHRESKREIS**
- Sa. 21.09.: Rochus: 07.00 Aussendung der Wallfahrer
nach Dettelbach
- Dettelb.: 18.30 Wallfahreramt
- So. 22.09.: Mönchh.: 08.30 Eucharistiefeier für die Pfarreien
Blutskap.: 10.00 Eucharistiefeier
Ebrach: 10.00 Eucharistiefeier
Rochus: 14.00 Tauffeier
- Di. 24.09.: Rochus: 18.00 Eucharistiefeier
- Do. 26.09.: Ebrach: 16.00 Eucharistiefeier im Seniorenheim
St. Bernhard
- Fr. 27.09.: Burgwh.: 15.00 Rosenkranz
zum barmherzigen Jesus

Pfarrbüro

Burgwindheim: Sekretärin Frau Bätz Montag, Dienstag von 8.00 bis 10.00 Uhr und Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Das Pfarrbüro in Burgwindheim ist von Donnerstag, 19. September bis einschließlich Donnerstag, 26. September 2019 wegen Urlaub geschlossen!

Ebrach: Sekretärin Frau Christel Dienstag, Mittwoch und Freitag jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr.

Evang. Luth. Gottesdienste

- 15.09. 13.n.Trinitatis**
09:30 Uhr Ebrach 50 Jahr Feier St. Lukas Kirche
mit anschl. Festbetrieb
- 18.09. 14.30 Uhr Seniorenkreis:**
7 Gründe warum lachen die beste Medizin ist
19.30 Uhr Bibelstunde mit Bruder Michael in Ebersbrunn
- 22.09. 14.n.Trinitatis**
10:00 Uhr Ebersbrunn St. Vitus
- 29.09. 15.n.Trinitatis**
10:00 Uhr Großbirkach St. Johannes

Evangelische Kirchengemeinde Aschbach-Hohn am Berg

Krabbelgruppe

jeden Mittwoch von 9:30 bis 11:00 Uhr, in der Pfarrscheune in Aschbach (außer in den Ferien)

Gebet für die Gemeinde jeweils um 19:30 Uhr, in der Pfarrscheune:

- Donnerstag, 12.09.2019

Gottesdienst zum Schuljahresbeginn

Sonntag, 15.09.2019, 9:30 Uhr, in der St.-Gallus-Kirche in Hohn am Berg

Der Kirchenchor singt

- Sonntag, 06.10.2019, 9:30 Uhr, St.-Gallus-Kirche in Hohn: Erntedankfest

Gottesdienst in Burgwindheim jeweils um 11:00 Uhr, in der Blutskapelle:

- Sonntag, 06.10.2019: Erntedankfest

Gottesdienst zum Schuljahresbeginn

Sonntag, 15.09.2019, 9:30 Uhr, in der St.-Gallus-Kirche in Hohn am Berg

Kindergottesdienst

Sonntag, 22.09.2019, 9:30 Uhr, Beginn in der St.-Laurentius-Kirche in Aschbach

Seniorenkreis

Mittwoch, 25.09.2019, 14:00 Uhr, im Martin-Luther-Haus in Aschbach

Vereine und Verbände

Burgwindheim

Kötscher Kirchweihversammlung

Die Kötscher Kirchweihversammlung findet in diesem Jahr am 28. September 2019 um 19 Uhr im Feuerwehrhaus in Kötsch statt. Auf euer Kommen freut sich die Vorstandschaft.

Einladung zum Schützenfest des Schützenvereins Orion Burgwindheim

Achtung Terminänderung:

05.10.2019 ab 19.00 Uhr

Im Schützenhaus Burgwindheim

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Vereins-schießen ab 16.09.2019 - 27.09.2019 Montag - Freitag ab 19.00 Uhr, 30.09./01.10.2019 Königsschießen.

Wir freuen uns auf Euer Kommen

Schützenverein Burgwindheim

CSU Burgwindheim

Mitglieder sowie Freunde sind zum Stammtisch der CSU am 20.09., 19.30 Uhr in die Gastwirtschaft Giehl in Kehlingsdorf herzlich eingeladen.

Ebrach

VdK-Ortsverband Ebrach

Sprechtag

Der nächste Sprechtag des VdK findet am Mittwoch, 18.09.2019 von 10.45 bis 12.00 Uhr im Rathaus Ebrach, großer Sitzungssaal statt. Um telefonische Anmeldung unter 0951/51935-0 wird gebeten.

Halbtagesfahrt

Der VdK-Ortsverband Ebrach plant am 19. Oktober eine Halbtagesfahrt: Kaffee trinken in Schloss Seehof, anschließend geht es nach Thurnau ins Töpfermuseum, Auf dem Heimweg ist Einkehr beim Dellermann in Oberharnsbach.

Anmeldung bei Müller Konrad, Tel. 09553/459 und bei Kern Klara, Tel. 09554/923447.

Die Abfahrtszeiten werden baldmöglichst bekanntgegeben.